

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1941

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/5334

Genehmigung raumbedeutsamer Windkraftanlagen trotz Moratoriums gemäß § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG in Crussow

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Der Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Antragsgegnerin vom 11. April 2016, bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg vom 18. Oktober 2016, S. 1326, wurde vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 02. März 2021 (OVG 10 A 17.17) für unwirksam erklärt.

Am 21. Juni 2021 wurde ein Neuaufstellungsverfahren eingeleitet und bekannt gemacht. Gemäß § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG ist damit die zweijährige Frist angelaufen, die weitere Genehmigungen grundsätzlich für unzulässig erklärt.

Neue Genehmigungen dürfen vor Ablauf der Frist und vor der Inkraftsetzung eines neuen Regionalplans nur dann erteilt werden, wenn die neu eingeleitete Planung bereits eine gewisse Verdichtung der Planungsziele erreicht hat und die Zulassung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach dem jeweiligen Stand der Regionalplanung nicht befürchten lässt, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Auf eine am 13. Februar 2022 gestellte Anfrage eines Bürgers teilte das zuständige Landesamt zum Genehmigungsverfahren einer Windkraftanlage in Crussow (G07119) am 16. Februar 2022 mit, dass kein neuer Regionalplanentwurf vorliegt, der eine solche Prüfung ermöglicht. Eine Zulässigkeit könne derzeit nicht prognostiziert werden. Hintergrund ist wohl die fehlende Sicherheit, dass eine Genehmigung einer zukünftigen Planung zuwiderlaufen könnte.

In der MOZ Uckermark vom 07. März 2022 war zu lesen, dass der Antrag für ebendiese Anlage (G07119) in der Gemarkung Crussow bis zum 22. März 2022 ausgelegt wird und bis zum Ende des Jahres 2022 realisiert werden kann. Das ist insofern bemerkenswert, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim seit dem 22. November 2021 nicht mehr getagt hat.

1. Auf welcher Basis wird für die Windkraftanlage G07119 das Genehmigungsverfahren jetzt vorangetrieben? Inwiefern hat sich die Einschätzung der Landesregierung innerhalb von weniger als drei Wochen geändert?

Zu Frage 1: Nach § 2c Abs. 1 S. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) ist zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Region ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für zwei Jahre vorläufig unzulässig. Hiervon kann die Landesplanungsbehörde gemäß § 2c Abs. 2 RegBkPIG Ausnahmen zulassen. Nicht untersagt ist mithin die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens, weshalb das Landesamt für Umwelt (LfU) weiterhin verpflichtet ist, Anträge auf Genehmigung entsprechend den geltenden Verfahrensvorschriften zu bearbeiten.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde ein Vorhaben bekanntzumachen, sobald die für die Auslegung erforderlichen Antragsunterlagen vollständig sind. Das LfU war mithin verpflichtet, zum jetzigen Zeitpunkt die Bekanntmachung vorzunehmen, weil die dafür erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Die Einschätzung der Landesregierung hat sich nicht geändert und ist im Rahmen des Vollzugs geltenden abschließend bestimmten Bundesrechts darüber hinaus irrelevant.

2. Welche zusätzlichen Informationen hat die Landesregierung seit dem 22. November 2021 bezüglich des Planungsstandes?

Zu Frage 2: Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) hat zuletzt im Rahmen einer erneuten Trägerbeteiligung gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (LfU) am 01.09.2021 Stellung genommen und mitgeteilt, dass die beantragte Windkraftanlage außerhalb von harten und weichen Tabukriterien der beschlossenen voraussichtlichen Planungskriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) liegt, aber gemäß § 2c Absatz 1 Satz 3 RegBkPIG derzeit vorläufig unzulässig ist. Neuere Informationen oder ein konkretisierter Planungsstand der RPG liegen der GL nicht vor.

Wenn im Ergebnis der Trägerbeteiligung beim LfU keine anderen Belange entgegenstehen und ein Ausnahmeantrag gestellt wird, kann die GL gemäß § 2c Abs. 2 RegBkPIG nach Einzelfallprüfung im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine Ausnahme von der Unzulässigkeit des Vorhabens zulassen. Ein Ausnahmeantrag wurde bislang nicht gestellt.

3. Wenn es keine weiteren Änderungen im Verfahren gegeben hat, auf welcher rechtlichen Basis ist eine Offenlage mit dem Ziel des Abschlusses des Verfahrens während des Moratoriums zu rechtfertigen?

Zu Frage 3: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im konkreten Verfahren hat sich geändert, dass die für die Auslegung erforderlichen Unterlagen vervollständigt worden waren. Daraus folgt die Pflicht der Genehmigungsbehörde, die Bekanntmachung nunmehr vorzunehmen.

4. Für wie viele weitere Windkraftanlagen im betroffenen Gebiet befinden sich die Anträge in einem vergleichbaren Verfahrensstand und wie viele werden für die Offenlage vorbereitet?

Zu Frage 4: Derzeit sind insgesamt 11 weitere Windkraftanlagen mit geplantem Anlagenstandort in Angermünde bzw. 3 weitere Windkraftanlagen mit geplantem Anlagenstandort im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 22 „Neukünkendorf“ Antragsgegenstand in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Diese Genehmigungsverfahren weisen einen Bearbeitungsstand auf, der vergleichbar mit dem des Genehmigungsverfahrens Reg.-Nr. G07119 ist (Prüfung durch die Fachbehörden ist derzeit noch nicht abgeschlossen).

Für 9 von diesen 11 Windkraftanlagen mit Anlagenstandort in Angermünde bzw. für weitere 3 Windkraftanlagen mit Standort im ehemaligen Windeignungsgebiet Nr. 22 „Neukünkendorf“ ist derzeit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.